



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage im Bereich der „Walter-Freitag-Straße“ -Kanalanschlussbeitragssatzung „Walter-Freitag-Straße“ vom 09.12.2016

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666),

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen -Kanalanschlussbeitragssatzung- vom 02.10.2000, geändert durch Satzung vom 05.11.2001, werden bei Erweiterung der Abwasseranlage sowohl in räumlicher als auch in funktioneller Weise Anschlussbeiträge sowie der zulässige Umfang der Abwassereinleitungen durch diese Satzung für den Bereich der „Walter-Freitag-Straße“ festgesetzt.
- (2) Die Ausdehnung der Erweiterung ergibt sich aus dem Übersichtsplan in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Umfang der Abwassereinleitungen

In die öffentliche Abwasseranlage „Walter-Freitag-Straße“ darf Schmutzwasser- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 3

Anschlussbeiträge

- (1) Der nach den Vorgaben der §§ 2 und 3 der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 02.10.2000 ermittelte Anschlussbeitrag je m² der faktorierten Grundstücksfläche beträgt für die betriebsfertig hergestellte Abwasseranlage im Bereich „Walter-Freitag-Straße“ **26,86 €**.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 02.10.2000 entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 09.12.2016

Dr. Strauss-Köster